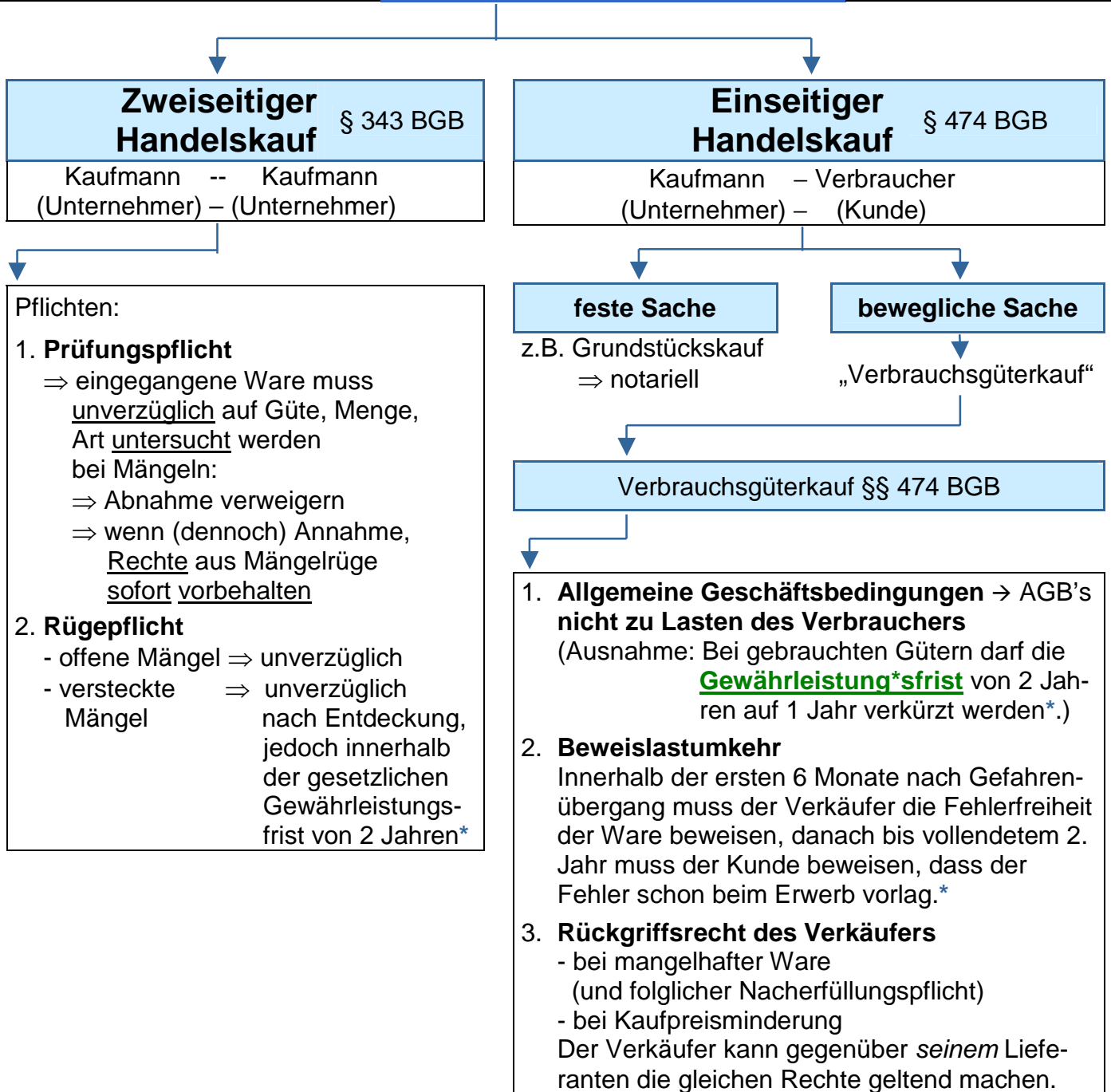


Name: _____	Thema: Kaufvertragsrecht	Datum: _____
Fach: Wirtschafts- und Geschäftsprozess	Sonderfälle im Kaufrecht	Datei: kvsondf.doc



* **Sach-** bzw. **Rechtsmangelhaftung** (früher: **Gewährleistung**) meint die nach dem BGB gesetzliche Pflicht des Verkäufers, eine mangelfreie Ware zu liefern. Eventuelle **Garantie** lässt diese gesetzliche Gewährleistung unberührt und verschafft darüber hinaus dem Käufer vom Verkäufer oder Hersteller **zusätzliche Rechte**. Garantieverprechen in Verbraucherverträgen unterliegen nach § 437 BGB bestimmten Regeln in Bezug auf Abfassung und den Inhalt des freiwilligen Garantieverprechens, wobei gesetzliche Rechte des Verbrauchers nicht eingeschränkt werden dürfen.

Kulanz ist das Entgegenkommen des Verkäufers, ohne dass für ihn dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht bzw. seinerseits eine rechtliche Anerkennung der Reklamation erfolgt. Sie greift immer dann, wenn Gewährleistung und Garantie aufhören. Ziel ist es, den Kunden zufrieden zu stellen und ihn als Stammkunden zu gewinnen.